

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

A. Zielsetzung

Auf Grund der Richtlinie 82/606/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 haben die Mitgliedstaaten Erhebungen über die Verdienste der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter durchzuführen. Die Bundesrepublik Deutschland hat der EG-Richtlinie spätestens bis zum 30. Juni 1984 nachzukommen.

B. Lösung

Das Gesetz über die Lohnstatistik wird an die EG-Richtlinie angepaßt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entstehen einmalige Kosten von 362 500 DM.

Obwohl einmalige Kosten entstehen, bleiben doch die Erhebungen insgesamt im bisherigen Rahmen, so daß sich von daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau bzw. das Verbraucherpreisniveau ergeben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (321) — 801 01 — Lo 10/84

Bonn, den 28. August 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Gesetzes über die Lohnstatistik

Das Gesetz über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 4. August 1971 (BGBl. I S. 1217), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Berlin“ die Worte „und im Saarland“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auf

 1. die Wirtschaftsbereiche Allgemeine Landwirtschaft und Allgemeiner Gartenbau,
 2. die ständig vollzeitlich beschäftigten Arbeiter im Stundenlohn und im Monatslohn, die nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind.“
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „landwirtschaftlichen“ gestrichen und nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „Nr. 2“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Jahr 1985 ist durch eine einmalige Vorwegbefragung der Betriebe mit familienfremden Arbeitskräften festzustellen, welche davon Arbeiter im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 beschäftigen und wie sich diese Arbeiter nach den in § 4 Abs. 1 genannten Merkmalen gliedern. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte für die einmalige Vorwegbefragung zu erteilen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Die Statistik ist jährlich jeweils für den Monat September durchzuführen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Durch die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind zu erfassen

 1. die Zahl der Arbeiter,
 2. die Zahl der Arbeitsstunden unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,
 3. die Bruttobarverdienste,

gegliedert nach Art der ausgeübten Tätigkeit, Stunden- oder Monatslohn, Geschlecht, Alter und Qualifikation der Arbeiter sowie nach Größe der Betriebe.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fragebogen“ die Worte „unter Angabe des Namens oder der betrieblichen Kennziffer der erfaßten Arbeiter“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; darin werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

In den Jahren 1974 bis 1980 wurde die Statistik über die Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in der Landwirtschaft auf Grund von EG-Verordnungen durchgeführt, deren Umfang über den Rahmen des deutschen Gesetzes über die Lohnstatistik hinausging. Für 1980 hat die Bundesrepublik Deutschland die Erhebung nur nach nationalem Recht durchgeführt, und zwar entsprechend dem in der Drucksache 454/80 enthaltenen Bundesratsbeschluß.

In dieser Drucksache, wie auch bei anderen Gelegenheiten, hatte der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß diese EG-Statistik nicht durch Verordnungen, sondern durch eine Richtlinie geregelt wird, damit bei deren Umsetzung in nationales Recht deutsche Besonderheiten besser als bisher berücksichtigt werden.

Dieser Forderung entspricht die vom Rat der EG erlassene Richtlinie 82/606/EWG vom 28. Juli 1982 über von den Mitgliedstaaten durchzuführende Erhebungen über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft (Abl. EG Nr. L 247 S. 22).

Für die Bundesrepublik Deutschland wurden folgende Einschränkungen gegenüber dem bisherigen durch EG-Verordnungen vorgeschriebenen Erhebungsprogramm bzw. den EG-Vorstellungen für die künftigen Erhebungen erreicht: nicht erfaßt werden die Länder Hamburg, Bremen und Berlin sowie das Saarland; in die Hausgemeinschaft aufgenommene Arbeiter (in der Terminologie der EG = Bezieher von Naturalleistungen); Teilzeit- und Saisonarbeiter; außerdem wird die Stichprobe wieder auf den im Gesetz über die Lohnstatistik vorgesehenen Umfang reduziert. Andererseits muß die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zur bisherigen deutschen Statistik den allgemeinen Gartenbau einbeziehen und statt der in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Monatslöhner die nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Monatslöhner erfassen — was auch aus nationaler Sicht erforderlich ist — sowie die Altersgliederung der Arbeiter nachweisen.

Wegen dieser Änderungen muß das deutsche Gesetz über die Lohnstatistik angepaßt werden. Die Änderungen sind vertretbar, weil es bei der bisherigen Begrenzung der deutschen Statistik auf 3 500 erfaßte Arbeiter bleibt, wobei allerdings eine einmalige Vorwegbefragung der Betriebe notwendig ist, um die Auswahlgrundlage für eine optimale Stichprobe zu schaffen.

B. Die einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 Abs. 2**

In diesem Absatz wird der regionale Erhebungsbereich geregelt.

Nach dem deutschen Erhebungskonzept wurde bisher schon auf die Einbeziehung der Länder Hamburg, Bremen und Berlin sowie des Saarlandes verzichtet, da die Zahl der in der Landwirtschaft dieser Länder beschäftigten Arbeiter nur eine geringe Bedeutung hat. Bei Erlaß des Gesetzes über die Lohnstatistik im Jahr 1956 gehörte das Saarland noch nicht zum Bundesgebiet und wurde deshalb nicht aufgeführt. Die jetzige Einfügung des Saarlandes in diesen Absatz trägt also dem geltenden Gebietsstand und Sachverhalt Rechnung.

Zu § 3 Abs. 1

In diesem Absatz werden der einzubeziehende Wirtschaftsbereich und die zu erfassenden Arbeiter abgegrenzt.

Dabei wird nur das nach der EG-Richtlinie zwingend Vorgeschriebene aufgeführt, d. h., es werden weder Teilzeit- noch Saisonarbeiter erfaßt; außerdem ist die für die Bundesrepublik Deutschland geltende Ausnahme berücksichtigt, wonach Arbeiter mit Naturalleistungen nicht erfaßt werden müssen. Das sind Arbeiter, die in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind und deren Lohn deshalb um den Wert der gewährten Unterkunft und Verpflegung gekürzt ist (als Unterkunft ist ein wohnlich eingerichteter Raum zu verstehen, wobei der Arbeitgeber für Beleuchtung, Reinigung, Bettwäsche u. ä. zu sorgen hat).

Abgesehen davon, daß eine ausreichend repräsentative Erfassung der relativ kleinen Zahl an Arbeitern, die in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind, eine unvermeidbare Ausweitung der Stichprobe notwendig machen würde, wird durch den Ausschluß vermieden, daß gekürzte Löhne mit vollen Löhnen verglichen werden. Damit ist klargestellt, daß Arbeiter, die ihren vollen Lohn beziehen, zu erfassen sind, auch dann, wenn sie z. B. eine angebotene Werkwohnung gegen Entgelt in Anspruch nehmen oder wenn sie Erzeugnisse des Betriebes preisgünstig erwerben.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Der in die Lohnstatistik einzubeziehende Wirtschaftsbereich Landwirtschaft umfaßt aus der Unterabteilung Landwirtschaft (01) der vom Statisti-

schen Bundesamt herausgegebenen Systematik der Wirtschaftszweige 1979 die Gruppen Allgemeine Landwirtschaft (011) und Allgemeiner Gartenbau (014).

Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist bereits festgelegt, daß die zur Unterabteilung Landwirtschaft gehörenden Gruppen allgemeine Landwirtschaft und allgemeiner Gartenbau zu erfassen sind. Deshalb ist hier in Absatz 2, der die Bestimmung über die repräsentative Auswahl enthält, die Beibehaltung der Bezeichnung „landwirtschaftliche“ (Betriebe) nicht erforderlich, zumal das nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu dem Mißverständnis führen könnte, daß „gartenbauliche“ Betriebe nicht einzubeziehen seien.

Zu § 3 Abs. 3

Den vorhandenen Statistiken und Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie groß die Anzahl der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 definierten Arbeiter ist und auch nicht, wie viele und welche Betriebe solche Arbeiter beschäftigen. Folglich ist auch nicht bekannt, wie sich diese Arbeiter nach den in § 4 Abs. 1 genannten Gliederungsmerkmalen verteilen. Diese Informationen muß man jedoch haben, um eine stichprobentheoretisch optimale Auswahl treffen zu können. Deshalb ist zur Vorbereitung dieser Statistik eine einmalige Vorwegbefragung erforderlich. Sie ist durch Gesetz anzuordnen, da eine Befragung auf freiwilliger Grundlage wegen der dann zu erwartenden hohen Ausfallquote nicht die verlässlichen Ergebnisse liefert, die gerade bei einer so kleinen Stichprobe von nur 3 500 Erfassten unbedingt notwendig sind.

Zu § 3 Abs. 4

Dieser Absatz gibt Berichtszeit und Periodizität an; die durch Zeitablauf überholte Bestimmung über die Beibehaltung einer halbjährlichen Periodizität wurde gestrichen.

Die EG-Richtlinie schreibt zwar nur eine zweijährliche Erhebung vor, doch soll es aus nationalen Gründen (z. B. für den jährlichen Agrarbericht und für die Tarifverhandlungen der Sozialpartner) bei der jährlichen Erhebung bleiben. Überdies erwartet die Kommission der EG, daß die Mitgliedstaaten für die Zwischenjahre gleichwohl Eckdaten liefern.

Zu § 4 Abs. 1

Hier werden die zu erfassenden Sachverhalte aufgeführt.

Der Bruttobarverdienst im Sinne des Artikels 5 der EG-Richtlinie schließt den Wert der Naturalentlohnung in Form von Unterkunft und/oder Verpflegung aus. Im übrigen umfaßt der Bruttobarverdienst den vereinbarten Lohn einschließlich aller

Zulagen und Zuschläge, und zwar vor Abzug von Steuern und der vom Arbeitgeber einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

Unter Art der ausgeübten Tätigkeit ist die Zuordnung der Arbeiter zu einer der drei Produktionsrichtungen zu verstehen, nämlich allgemeine Landwirtschaft oder Viehzucht oder Sonderkulturen (z. B. Gemüse, Obst, Zierpflanzen, Baumschulen, Weinbau).

Nach den Tarifverträgen wird unterschieden zwischen solchen Arbeitern, deren Lohn nach Stunden, und solchen, deren Lohn nach Monaten bemessen wird, wobei die für die Berechnung des Lohnes zugrundezulegende Arbeitszeit wie auch die Zuschläge im Falle von Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit unterschiedlich geregelt werden. Deshalb und auch um sicherzugehen, daß die Angaben für Stundenlöhner nicht nur für vier Wochen, sondern für den ganzen Monat September nachgewiesen werden können, ist die gesonderte Erfassung der beiden Arbeiterkategorien (in der Terminologie der EG = Angabe der Lohnberechnungsgrundlage) erforderlich.

Nach der EG-Richtlinie sind nicht nur die männlichen, sondern auch die weiblichen Arbeiter zu erfassen. Doch ist sich die Kommission der EG der Tatsache bewußt, daß der Anteil der Frauen unter der hier einzubeziehenden Arbeiterkategorie relativ klein ist, so daß die Ergebnisse für die Frauen nicht in gleicher Weise und Verlässlichkeit wie die für die Männer aufgegliedert werden können. Deshalb ist für die Bundesrepublik Deutschland vorgesehen, Angaben für weibliche Arbeiter nur insoweit zu veröffentlichen, wie die Verlässlichkeit der Ergebnisse stichprobentheoretisch zu vertreten ist.

In der Gliederung nach der Qualifikation werden die Arbeiter in drei Gruppen eingeteilt: 1. qualifizierte Arbeiter (ohne Landarbeiter), 2. Landarbeiter (diese Gruppe entspricht dem Ecklöhner in den Tarifverträgen und wird deshalb auch weiterhin gesondert ausgewiesen), 3. nicht qualifizierte (übrige) Arbeiter.

Zu § 4 Abs. 2

Die Angaben für diese Statistik werden vom Arbeitgeber mittels eines von ihm auszufüllenden Fragebogens eingeholt.

Bisher schon waren Name oder Kennziffer des Arbeiters in dem Fragebogen anzugeben, um zu vollständigen Angaben und zu einer aussagefähigen Statistik zu kommen. Bei einer derart kleinen Stichprobe ist die Kennzeichnung des Arbeiters unbedingt erforderlich, um Zweifelsfälle durch Rückfragen klären und die Richtigkeit der Ergebnisse gewährleisten zu können; nur dadurch lassen sich überdies Strukturverschiebungen (in der Qualifikation oder dem Lebensalter), die bei dem relativ geringen Stichprobenumfang häufig beträchtliche Veränderungen der Durchschnittsverdienste hervorrufen, einwandfrei erkennen und die statistischen Ergebnisse korrekt interpretieren.

Zu § 6 Abs. 2

Diese Bestimmung wird gestrichen, da das Merkmal Alter im Rahmen der Sondererhebungen nach § 7 erfaßt wird.

Zu § 6 Abs. 3

Das ist lediglich eine formale Änderung, da der bisherige Absatz 2 des § 6 gestrichen wird.

Artikel 2

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

Durch das Änderungsgesetz entstehen einmalige Kosten von insgesamt 362 500 DM. Darüber hinaus fallen für die laufende Erhebung keine Mehrkosten bei Bund und Ländern an.

Nach einer vom Statistischen Bundesamt mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kostenkalkulation — nach dem Kostenstand von 1. Mai 1982 — wird die einmalige Vorwegbefragung im Jahre 1985 insgesamt 302 500 DM erfordern. Davon entfallen 282 000 DM auf die Länder (222 500 DM Personal- und 59 500 DM Sachkosten) und 20 500 DM auf den Bund (19 700 DM Personal- und 800 DM Sachkosten).

Die einmaligen Umstellungsarbeiten einschließlich Programmierung werden 60 000 DM erfordern. Diese einmaligen Kosten entstehen ausschließlich beim Bund.

Die vom Bund zu tragenden Kosten für die einmalige Vorwegbefragung und die einmaligen Umstellungsarbeiten für die laufende Erhebung sind im Haushalt bei Kap. 06 08 berücksichtigt.

Obwohl einmalige Kosten entstehen, bleiben doch die Erhebungen insgesamt im bisherigen Rahmen, so daß sich von daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau bzw. das Verbraucherpreisniveau ergeben.

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung des Begriffs „Größe der Betriebe“ dahin gehend vorzunehmen, daß damit eine Klassifizierung nach der Zahl der Arbeiter und nicht nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemeint ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Klarstellung zu.

Deshalb sind in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1) die Worte „Größe der Betriebe“ zu ergänzen durch „gemessen an der Zahl der Arbeiter“.

Im übrigen wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, wie im Änderungsgesetz über die Lohnstatistik dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz Rechnung getragen werden kann.

